



R032-2094

## Vernehmlassung

### Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

### Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (\*.doc oder \*.docx) zurücksenden an [V-FA@astra.admin.ch](mailto:V-FA@astra.admin.ch).

## Fragen

### Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
Wir begrüßen die Übernahme der NRMM-Grenzwerte gemäss Verordnung (EU) 2016/1628.

2. Sind Sie mit dem Ersatz des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaftlich» einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 9 Abs. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit der Einführung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
Grundsätzlich stimmen wir dem Vorschlag zu, Motorwagen der Feuerwehr und des Zivilschutzes neu unabhängig von ihrer Ausrüstung den Arbeitsmotorwagen gleichzustellen. Allerdings ist diese Gleichstellung auch für analoge Fahrzeuge anderer Blaulichtorganisatoren, namentlich der Polizei und der Sanität, vorzunehmen (z.B. Gross-

raumambulanzen, mobile Einsatzzentralen der Polizei, Wasserwerfer etc.).  
Der Verwendungszweck sollte auf Fahrzeuge eingeschränkt werden, welche hauptsächlich zur Aufgabenerfüllung der Organisation dienen, um Missbräuchen vorzubeugen (keine private Nutzung von Fahrzeugen, die mit blauen Kontrollschildern versehen sind und einem längeren Prüfungsintervall unterliegen).

6. Sind Sie mit Art. 20 Abs. 3 Bst. c<sup>bis</sup>, d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 12, 21, 183, 184, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit Art. 22 Abs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 22 Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222p Abs. 1 E-VTS einverstanden (Schaustelleranhänger)?

JA  NEIN

Bemerkungen:

Wir sind nicht einverstanden mit der Änderung der Bestimmung in Bezug auf Schaustelleranhänger. Die geltende Bestimmung ist aus folgenden Gründen beizubehalten:

- Das Durchschnittsalter von Schaustelleranhänger ist grundsätzlich um einiges höher als bei vergleichbaren Fahrzeugen;
- Schaustelleranhänger haben in der Regel überdurchschnittlich lange Standzeiten;
- Diese Fahrzeuge werden erfahrungsgemäss nicht regelmässig gewartet.

Aus Sicht der Verkehrssicherheit sind bei diesen Fahrzeugen längere Intervalle zwischen den periodischen Prüfungen abzulehnen.

9. Sind Sie mit der Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahrzeuge mit CoC einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

- Wir lehnen diesen Systemwechsel ab, insbesondere da die CoC-Daten nicht mit der VTS kongruent sind.

- Zudem stehen die CoC-Daten nicht elektronisch zur Verfügung. In den letzten Jahren wurde bei den Verkehrszulassungsbehörden ein enormer Aufwand betrieben, um die Prozesse zu automatisieren. Eine administrative Zulassung am Schalter würde momentan bedeuten, dass sämtliche zulassungsrelevanten Daten manuell aus dem CoC übernommen werden müssen. Dies würde einen unverhältnismässigen administrativen Zusatzaufwand bedeuten. Es ist ausserdem zu berücksichtigen, dass nicht alle CoC gleich aussehen und je nach Fahrzeugart die Nummerierung unterschiedlich ist. Soll weiterhin am schweizerischen Fahrzeugausweis festgehalten werden, müssen die nötigen Angaben aus dem CoC weiterhin durch eine Fachperson auf den Prüfungsbericht 13.20A übertragen werden, um die anschliessende Ausweiserstellung zu ermöglichen. Einlösungen nur aufgrund von CoC-Daten würden damit den Prozess am Zulassungsschalter verlängern. Auch können nicht alle Angaben vom CoC eins zu eins übernommen werden.

- Gewisse nicht vorhandene Daten werden von den Kantonen für die Steuerberechnung benötigt.

- Eine wichtige Voraussetzung für die administrative Zulassung ist, dass der Importeur für das Nichteinhalten von Umweltschutzaufgaben zur Rechenschaft gezogen werden kann. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass im Rahmen der periodischen Fahrzeugwartung auch eine Kontrolle der Funktionstüchtigkeit des Abgasreinigungssystems erfolgt. Laut erläuterndem Bericht Ziffer 3.3 Seite 38/39 wird eine rein administrative Zulassung als Risiko beurteilt, da die in Aussicht gestellte elektronische Datenübermittlung durch die EU noch nicht vorhanden ist.

10. Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den entsprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 bis 34b) einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Zustimmung unter dem Vorbehalt, dass die technische Prüfung und die Identifikation durch das Strassenverkehrsamt beibehalten wird.

11. Sind Sie mit der Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34b E-VTS (inkl. Anpassungen von Art. 34 Abs. 5 und 5<sup>bis</sup>), den Folgeänderungen in den Art. 71 Abs. 1<sup>bis</sup> und 105 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Art. 30 Abs. 1b E-VTS wäre für Personenwagen und Motorräder erst umsetzbar, wenn durch den Bund sichergestellt ist, dass die nötigen Daten für die Fahrzeugausweiserstellung elektronisch abrufbar sind (analog zu Fahrzeugen, die in der Schweiz typengenehmigt sind; siehe auch Frage 9). Diese Änderung würde sonst dazu führen, dass bei Fehlen der Typengenehmigung oder des Datenblatts der Prüfungsbericht durch die Zulassungsbehörde (Motorfahrzeugkontrolle) auszufüllen wäre, obwohl das dafür notwendige Fachwissen fehlt (dieses hat die Motorfahrzeugprüfstelle).

13. Sind Sie mit Art. 31 E-VTS einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 31a E-VTS einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Zu Absatz 2: Wir regen an, dass abweichende Systeme im Fahrzeugausweis eingetragen werden.

15. Sind Sie mit der Neufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Die Erweiterung der Selbstabnahme auf zusätzliche Fahrzeugarten wie zum Beispiel Lastwagen, Arbeitsfahrzeuge und Traktoren ist nicht zielführend. Die technischen Vorschriften sind sehr komplex, der Ausbildungsaufwand für die berechtigten Personen wäre erheblich.

16. Sind Sie mit der Änderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34a E-VTS einverstanden (Delegationsmöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Eine diesbezügliche Delegation führt zu noch grösseren Unterschieden unter den Prüfstellen, als dies schon heute der Fall ist. Wird dennoch an einer Delegationsmöglichkeit der ausserordentlichen Prüfungen festgehalten, so ist zu präzisieren, dass die diese ausschliesslich durch Verkehrsexperten durchgeführt werden dürfen, die die Anforderungen gemäss Art. 65 bis 68a VZV erfüllen.

Aus Datenschutzgründen erscheint die Delegation von polizeilich angeordneten Nachprüfungen an Private heikel. Der Informationsrückfluss zur Polizei bei Strafverfahren muss sichergestellt bleiben. Letztendlich besteht schon heute eine Art «Prüftourismus», indem gezielt Kantone aufgesucht werden, die bestimmten Vorschriften weniger streng durchsetzen. Diese Problematik droht sich bei einer weiteren Delegation an Private zu verschärfen, bis hin zur Gefahr von Gefälligkeitsprüfungen.

17. Sind Sie mit Art. 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

In Art. 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS ist die Partikelanzahlmessung als Verfahren zur Kontrolle des Partikelanzahlgrenzwertes für Motoren von Strassenfahrzeugen gemäss Euro 5b und von Non-Road-Motoren gemäss Stage V gemäss den Anforderungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) verbindlich festzulegen. Es ist eine Übergangsbestimmung z.B. bis 1.1.2020 festzusetzen, in welcher die bisherige Rauchmessung für diese Fahrzeuge nach wie vor zulässig ist.

Begründung:

Die Funktionstüchtigkeit der Partikelfiltersysteme kann seit der Abgasstufe Euro 3 wegen der sehr kleinen Partikelgrössen (50-70nm) nur noch mittels Anzahlmessung und nicht mehr mittels Rauchmessung kontrolliert werden. Die Anforderungen an Fahrzeuge seit Euro 5b und an Nonroad-Motoren seit Stage V verlangt für die Typenprüfung einen Anzahlgrenzwert bei Dieselmotoren. Wie Messungen des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich zeigen, kann das Einhalten dieses Anzahlgrenzwertes im Betrieb durch die Motorsteuerung oder die On Board Diagnose (OBD) nicht überwacht werden. Eine periodische Überprüfung dieses Anzahlgrenzwertes im Betrieb in Form einer Funktionskontrolle ist daher unabdingbar. Geeignete Messgeräte sind vorhanden.

Die Verordnung des UVEK über Wartung und Nachkontrolle von Motorwagen betreffend Abgas- und Rauchemissionen ist entsprechend anzupassen (siehe Frage 46).

18. Sind Sie mit Art. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit der Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 Abs. 6 Bst. e E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 71a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

Die Ausdrücke «farblos» und «durchsichtig» sollten gestrichen werden. Es ist stattdesseb auf die Anforderung «70% Lichtdurchlässigkeit» zu verweisen. «Farblos» ist für die Kontrollepraxis kein geeigneter Wortlaut.

23. Sind Sie mit Art. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

---

24. Sind Sie mit Art. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?

JA       NEIN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit Art. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

JA       NEIN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

JA       NEIN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit Art. 112 und der Übergangsbestimmung in Art. 222<sup>p</sup> Abs. 2 E-VTS einverstanden?

JA       NEIN

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit Art. 119 Bst. t E-VTS einverstanden?

JA       NEIN

Bemerkungen:

29. Sind Sie mit Art. 123 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222p Abs. 5 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

30. Sind Sie mit Art. 127 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Vereinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

33. In Anpassung an die Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die Nutzlast von gewerblichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht werden. Sind sie damit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weiterhin beschränkt bleibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren aufgehoben werden?

JA, Einschränkung auf 4 t.  NEIN, keine Nutzlastbeschränkung mehr.

Bemerkungen:

Eine Nutzlastbeschränkung aus wirtschaftlichen Gründen (Konkurrenzierung des

Lastwagengewerbes) ist nicht sicherheitsrelevant. Zudem hat ein Traktor nur einen geringen eigenen Tragraum (Art. 11 Abs. 2 lit h VTS), weshalb eine Benachteiligung des Lastwagengewerbes kaum vorstellbar ist. Von einer Begrenzung der Nutzlast ist vollständig abzusehen.

34. Sind Sie mit Art. 161 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?

JA  NEIN

Bemerkungen:

35. Sind Sie mit Art. 163 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

36. Sind Sie mit Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
Gemäss Art. 131 Abs. 4 E-VTS dürfen Fahrzeugteile oder Arbeitsgeräte höchstens 4 Meter vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen. Auch bei Art. 164 Abs. 1 E-VTS wäre es angebracht, eine maximale Länge zu bestimmen, unter welcher auf Begleitmassnahmen verzichtet werden kann. Bei einem längeren Vorbau sind zwingend die Begleitmassnahmen zu definieren (z.B. im Fahrzeugausweis), so dass diese Begleitmassnahmen für die Kontrollorgane ersichtlich sind.

37. Sind Sie mit Art. 166 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

38. Sind Sie mit Art. 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

JA                       NEIN

Bemerkungen:

39. Sind Sie mit Art. 178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?

JA                       NEIN

Bemerkungen:

40. Sind Sie mit Art. 183 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN

Bemerkungen:

41. Sind Sie mit der Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, 201, 202, 203 und 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?

JA                       NEIN

Bemerkungen:

42. Sind Sie mit Art. 195 E-VTS einverstanden?

JA                       NEIN

Bemerkungen:

43. Sind Sie mit der Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in Art. 207 und 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

44. Sind Sie mit Art. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

45. Sind Sie mit dem Anhang 3 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

46. Sind Sie mit dem Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK-Abgaswartungsverordnung einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

Folgeänderung aufgrund Anpassungsantrag Art. 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS (Frage 17): In Kap. 1.5.27 VO Nr. 741.437 ist für die in Frage 17 genannten Fahrzeugtypen die Messung der Rauchemissionen durch die Messung der Partikelanzahlemissionen zu ersetzen. Analog ist eine Anzahlmessung für diese Fahrzeugtypen in Ziff. 121 Anhang 5 E-VTS zu regeln.

47. Sind Sie mit dem Anhang 6 E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

---

48. Sind Sie mit dem Anhang 7 E-VTS einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

49. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

50. Sind Sie mit Art. 16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

Eine Anpassung der heute gültigen Weisung des UVEK scheint notwendig.  
Wird das Merkblatt tatsächlich aufgehoben, ist die Definition der dringlichen Dienstfahrt sowie die dort festgelegten Grundsätze auf Verordnungsstufe in die VRV zu überführen. Ohne solche Regelung müsste jede Blaulichtorganisation eine eigene Richtlinie erarbeiten (Dienstregelung der eigenen Mitarbeitenden), was zwangsweise zu Unterschieden führen würde und das Risiko von Widersprüchen zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit sich brächte.

51. Sind Sie mit Art. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

52. Sind Sie mit Art. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

53. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g und Art. 72 Abs. 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:



## Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54. Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleichschritt mit der Europäischen Union einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

55. Sind Sie mit Art. 99 und 99a E-VTS einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

56. Sind Sie mit Art. 100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222p Abs. 3 und 4 E-VTS sowie mit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

57. Sind Sie mit Art. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisungen des UVEK vom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 E-VZV einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

58. Sind Sie mit Art. 13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

59. Sind Sie mit Art. 13d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
Die Gültigkeitsdauer der Unternehmenskarte sollte bei 5 Jahren belassen werden. Muss diese alle zwei Jahre ersetzt werden, bringt dies hohen administrativen und finanziellen Zusatzaufwand mit sich.

60. Sind Sie mit Art. 13e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:  
Die Bemerkung oben zu Frage 59 gilt hier sinngemäss für die Kontrollkarte.

61. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

62. Sind Sie mit Art. 14b Abs. 5<sup>bis</sup> E-ARV 1 einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

63. Sind Sie mit Art. 17 Abs. 3<sup>bis</sup> E-ARV 1 einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

65. Sind Sie mit Art. 25 E-ARV 1 einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

Mit der Aufhebung von Abs. 1 und Abs. 2 sind wir einverstanden. Auf Abs. 3 ist zu verzichten, da die Verkürzung der Gültigkeitsdauer der entsprechenden Karten grundsätzlich abzulehnen ist (vgl. Ziff. 59 und 60).

66. Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

Der Rechtsbegriff «für ärztliche Aufgaben speziell ausgerüstet Fahrzeuge» ist zu konkretisieren. Im Unterschied zur ARV 1 ist hier die Fahrzeugart nicht genau definiert. So fragt es sich, ob beispielsweise eine Notfall-Apotheke oder eine Liegemöglichkeit im Fahrzeug für die Erfüllung der Voraussetzungen genügt. Die Ausnahme von der ARV-Pflicht ist vertretbar, da die meisten Ambulanzmitarbeitenden über das öffentlichen Personalrecht genügend geschützt sind. Zudem sollte der Verwendungszweck im Fahrzeugausweis mit einem entsprechenden Code aufgeführt werden.

67. Sind Sie mit Art. 22 Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?

JA  NEIN

Bemerkungen:

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

69. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen: